

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 199.

Donnerstag den 31. August 1871.

(353—1)

Nr. 897.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Sittich ist die Stelle eines Gerichtsdieners mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und dem Bezuge der Amtskleidung in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, in welchen sie sich über die volle Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Wege bis

14. September 1871

bei diesem Präsidium einzubringen.

Rudolfswerth, am 29. August 1871.

Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

(345—3)

Nr. 1121.

Bezirksrichter-Stelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Wolfsberg ist die Stelle des Bezirksrichters mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle oder um eine anderweitige, im Falle einer Uebersetzung in Erledigung kommende kärntnerische Bezirksrichterstelle haben ihre Gesuche unter genauer Angabe der Bezirksgerichte, für welche sie competiren, bis längstens

8. September

im vorgeschriebenen Wege hieher gelangen zu lassen.

Wlagenfurt, am 21. August 1871.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(351—2)

Nr. 2044.

Bau-Vicitations-Rundmachung.

Auf Grundlage des hohen Landtagsbeschlusses vom 11. September 1868 wegen Erweiterung des P. P. Glavar'schen Armen- und Krankenhauses und wegen Herstellung eines neuen Wirthschaftsgebäudes für den P. P. Glavar'schen Beneficiaten in Com-menda St. Peter wird hiemit die Concurrenzver-handlung auf den

6. September 1871,

Vormittags 10 Uhr, ausgeschrieben.

Die ausgetobenen Arbeiten sind nach den Kostenvoranschlägen folgende:

A. Für das Spital:

Maurer- und Tagelöhnerarbeit sammt

Materiale	3821 fl. 1 fr.
Steinmearbeit	45 " 65 "
Zimmermannsarbeit	1673 " 60 "
Tischlerarbeit	405 " 90 "
Schlosserarbeit	674 " 36 "
Spenglerarbeit	189 " 64 "
Hafnerarbeit	216 " — "
Glaserarbeit	43 " 41 "
Anstreicherarbeit	153 " 74 "
Dachzimmerherstellung	161 " 45 "
Summa	7384 fl. 76 fr.

B. Wirthschaftsgebäude:

Maurer- und Tagelöhnerarbeit sammt

Materiale	709 fl. 79 fr.
Steinmearbeit	31 " 50 "
Zimmermannsarbeit	1058 " 59 "
Tischlerarbeit	32 " — "
Schlosserarbeit	79 " 54 "
Schmiedearbeit	60 " 93 "
Glaserarbeit	6 " — "
Anstreicherarbeit	8 " 95 "
Unterschiedliche Arbeiten	69 " 87 "
Abtragen und Wiederaufstellen eines Holzschupfens	60 " — "
zusammen	2117 fl. 17 fr.

Die zu bewirkenden Bauherstellungen sind in der landschaftlichen Kanzlei aus den Vorausmaßen und Kostenvoranschlägen und aus den bezüglichlichen Bauplänen zu ersehen, und werden nicht professio-nistenweise, sondern im Ganzen nur an einen Un-ternehmer hintangegeben werden.

Die Bewerber um diese Bauherstellungen haben entweder ihre schriftlichen Offerte bis

6. September 1871,

Vormittags 10 Uhr, beim Landesaussschusse zu über-reichen, oder aber ihre Anbote bei der auf eben dieselbe Stunde anberaumten Vicitationsverhandlung in der landschaftlichen Kanzlei mündlich einzubringen.

Den schriftlichen Offerten ist ein 5% Vadium vom Gesamtkostenbetrag anzuschließen, und ein eben solches Vadium haben auch die Vicitanten vor Beginn der Vicitation zu erlegen; dasselbe kann in barem Gelde oder in Laibacher Sparkassebücheln oder in Staatspapieren nach dem Tagescourse bestehen.

Jeder Dfferent oder Vicitant hat ausdrücklich zu erklären, daß er sich den Unternehmungsbeding-nissen unterwirft, und hat zum Beweise dessen diese Bedingnisse, welche in der landwirthschaftlichen Kanzlei zur Einsicht ausliegen, vor Beginn der Unterhandlung zu unterschreiben. Der Erstehet hat sogleich das erlegte 5perc. Vadium auf die 10perc. Caution nach dem Erstehungspreise entweder in Barem, oder in Laibacher Sparkassebücheln, oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem Tagescourse zu ergänzen und bei der Landeskasse zu erlegen.

Laibach, am 24. August 1871.

Vom krainischen Landesaussschusse.

(354a—1)

Subarrendirungs-Behandlungs-Rundmachung

wegen Sicherstellung der nachstehenden Verpflegsbedürfnisse für das k. k. Militär in den nachbenannten Stationen auf unterschiedliche Zeitperioden vom 1. November 1871 bis Ende October 1872.

1. Die öffentliche Behandlung wird an dem untenangesehten Tage mittelst Ent-gegennahme schriftlicher Offerte, ausschließlich aller mündlichen Anträge, stattfinden, und müssen die Offerte, genau nach dem unten angeführten Formulare verfaßt, gesiegelt, mit einer 50 kr. Stempelmarke und dem 5% Vadium versehen, der Behandlungs-Commission bis 11 Uhr Vormittags übergeben werden, indem nachträgliche, sowie im telegraphischen Wege einlangende oder den kundgemachten Bedingungen nicht gemäß verfaßte Offerte unberück-sichtigt bleiben.

Fremde, der Behandlungs-Commission unbekannte Unternehmer haben nebst ihren Offerten auch ein Zeugniß der politischen Behörde oder Handelskammer über ihre Vermö-gensverhältnisse, Unternehmungsfähigkeit und Solidität beizubringen, welches Zeugniß jedoch kein älteres Datum als von drei Monaten herwärts zu tragen hat.

2. Die Genehmigung kann sich auf alle oder auch auf einzelne der ausgetobenen Artikel und desgleichen auf eine kürzere als die vorgeschriebene Bedarfsdauer erstrecken, ohne daß den Erstehern diesfalls Einsprache zu erheben das Recht zustehen soll, und ist den Dfferenten auch nicht gestattet, sich eine Entscheidungsfrist auszubedingen, sondern es bleiben dieselben mit ihren Anträgen vom Momente der Offerts-Abgabe bis zu deren Rück-weisung, oder im Genehmigungsfalle bis zu deren vollständigen Erfüllung in Obligo.

3. Beim Abrücken der Garnisonen aus den Bequartierungsorten, bei nicht einge-tretenem Erforderniß für Durchmärsche oder Verminderung des Bedarfes hat der Contrahent keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung, dagegen ist derselbe verpflichtet, bei einem erhöhten Erforderniß sich eine vermehrte Abgabe bis zum vierten Theil um die Contracts-preise gefallen zu lassen.

4. Jeder bei Beginn der Subarrendirung vorhandene ärarische Borrath kann ohne Einsprache des Subarrendators abgegeben werden.

5. Hat der Dfferent anzugeben, welche Portionenanzahl und wie oft im Monate sich derselbe zur Abgabe des Durchmarscherfordernisses herbeiläßt. Bei Unterlassung dieser Angabe wird ihm der Transenalbedarf mit 200 Portionen viermal im Monate zur Ver-pflichtung gemacht.

6. Als Vadium sind fünf Procent von den Anbotspreisen, für die ganze Abgabs-Schuldigkeit gerechnet, zu erlegen und ist die Caution auf zehn Procent nach erfolgter Ge-nehmigung zu erhöhen. Staatspapiere und Pfandbriefe der Nationalbank werden, und zwar erstere zum Tagescourse, letztere mit Zweidrittel des Nominalwerthes angenommen. Von Actien industrieller Unternehmungen werden lediglich Actien jener inländischen Bahnen an-genommen, welche die Staatsgarantie der österreichisch-ungarischen Regierung genießen.

7. Gemeinden, Urproducenten und autonome Körperschaften sind vom Erlage der Cautionen befreit und genießen gegenüber andern Unternehmern — bei gleichlautenden An-trägen — den Vorzug.

8. Nach Verlauf des ersten Dritttheils der Contractsdauer hat der Erstehet den zwanzigsten Theil der für die ganze Contractsdauer entfallenden currenten Erforderniß als Reserve-Borrath anzusammeln. Dieser Borrath hat jedoch lediglich zur Deckung eines eventuell während der Contractsdauer eintretenden und längstens bis zum vorgeschriebenen Kündigungsstermine bekannt werdenden vermehrten Bedarfes zu dienen.

9. Statt des bisher üblich gewesenem Umtausches der Particular-Fassungs-Quittungen gegen eine am Ende des Monates ausgestellte Hauptfassungsquittung wird den Unternehmern gleich bei jeder Fassung die ordnungsmäßige Fassungsquittung eingehändigt werden, wodurch dieselben in die Lage kommen, ihre Verdienstbeträge um einige Tage früher einzukassieren.

10. Wenn einzelne Unternehmer es wünschen, kann die Ausbezahlung der fällig werdenden Subarrendirungs-Verdienst-Beträge auch halbmonatlich erfolgen.

11. Wird die Magazins-Verwaltung über jedesmaliges Ansuchen der betreffenden Unternehmer sowohl die eingelegten Cautionen gegen neue, allen vorgeschriebenen Bedin-gungen vollkommen entsprechende umtauschen, als auch die auf ein anstandslos zurückgelegtes Contractsquartal entfallende Cautionquote dem Cautionserleger zurückstellen.

Alle übrigen für die Subarrendirung so wie für die Qualität der Naturalien be-stehenden Vorschriften und Bedingungen, denen sich der Dfferent unbedingt zu fügen hat, können täglich während der gewöhnlichen Amtsstunden in der diesseitigen Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

Laibach, am 1. September 1871.

k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.

Uebersicht der für nachbenannte Stationen sicherzustellenden Verpflegungs-Bedürfnisse.

Die Behandlung wird abgeführt					Beiläufige Erforderniß														Anmerkung					
wann?	wo?	für die Stationen	auf die Zeit		täglich				monatlich im											4 monatlich				
			von	bis	Brot à 50 Loth	Hafer à 1/2 Meigen	Heu à		Streuftroh à 3 Pfund	Sommer					Winter									
							8	6		Kerzen		Brennöhl	hartes Holz 30" Länge	harte Holzstöhlen à 31 Pfd.	Stearin	Unschlitt	Brennöhl	hartes Holz 30" Länge			harte Holzstöhlen à 31 Pfd.	Stearin	Unschlitt	Brennöhl
										Pfund	Pfund													
					Portionen				Klstr.	Meg.	Pfund	Maß	Klstr.	Meg.	Pfund	Maß	Bunde							
14. September 1871	Militär-Verpflegs-Magazins-Kanzlei in Raibach		Raibach	1. November 1871	Ende Juni für Beleuchtungsstoffe, Ende Septbr. für Holz und Kohlen, Ende August für Heu und Ende October 1872 für alle übrigen Artikel		—	560	—	—	—	15	6	2	40	—	15	12	2	80	—			
			Stein und Münkendorf			370	4	—	—	—	2	—	2	—	25	8	—	4	—	50	—			
			Bir und Kraxen			204	128	—	—	—	1	—	—	—	1	4	—	—	—	4	—			
			Prevoje			99	68	—	—	—	1/2	—	—	—	1	2	—	—	—	2	—			
			Rudolfswerth sammt Concurrenz Töpliz, Trefsen, Gottschee, Landstrasz, Gurkfeld und Weizelburg			440	4	4	—	4	3	10	2	—	12	14	10	4	—	24	980			